

# TE OGH 1972/6/27 5Ob119/72 (5Ob118/72)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.1972

## Norm

Außerstreichgesetz §9

Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz §149 Abs1 litb

Allgemeines Grundbuchgesetz §31

Allgemeines Grundbuchgesetz §33

Allgemeines Grundbuchgesetz §57

Allgemeines Grundbuchgesetz §64

Notariatszwangsgesetz §1

ZPO §204

ZPO §433

## Kopf

SZ 45/74

## Spruch

Der gerichtliche Vergleich ersetzt einen nach dem Notariatszwangsgesetz vorgeschriebenen Notariatsakt

Gemäß § 33 Abs 1 lit b GBG hat das Grundbuchsgericht zu prüfen, ob die ihm vorgelegte Vergleichsaufstellung ordnungsgemäß beurkundet ist (§ 149 Abs 1 lit b Geo); eine Prüfung in der Richtung, ob die beim Abschluß des Vergleiches aufgetretenen Rechtsanwälte oder sonstigen Bevollmächtigten ihre Bevollmächtigung hinlänglich dargetan hatten, obliegt dagegen dem Grundbuchsrichter nicht. § 31 Abs 6 GBG gilt nur für Privaturkunden

Nach § 57 GBG steht es dem Liegenschaftserwerber frei, auch nur einzelne von mehreren Zwischeneintragungen löschen zu lassen

Der durch einen Grundbuchsbeschluß in seinen Rechten Verletzte, dem eine Ausfertigung dieses Beschlusses nicht zugestellt worden ist, kann die Entscheidung innerhalb von drei Jahren nach dem Ansuchen um die jetzt angefochtene Einverleibung mit Rekurs bekämpfen

OGH 27. 6. 1972, 5 Ob 118, 119/72 (KG Wels R 57, 59/72; BG Gmunden TZ 4603, 4876/71)

## Text

Johann K war der bürgerliche Eigentümer mehrerer Liegenschaften der KG V.

Die Wirtschaftsbank Z hat hinsichtlich aller dieser Liegenschaften auf Grund des vollstreckbaren Notariatsaktes vom 9. 7. 1970 zur Hereinbringung einer vollstreckbaren Forderung von einer Million DM samt Zinsen und Kosten die Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens, zufolge einstweiliger Verfügung vom 17. 9. 1971. 1 C 402/71-3

des BG Gmunden die Anmerkung des Verbotes der Veräußerung, Belastung und Verpfändung dieser Liegenschaften sowie schriftlich auf Grund des Wechselzahlungsauftrages des KG Wels vom 15. 9. 1971, 2 Cg 352/71-1, zur Sicherung ihrer Forderung von S 3.655.750.- sA die Vormerkung eines Pfandrechtes erwirkt.

Am 2. 10. 1970 haben Elisabeth K und ihr nicht dabei anwesender, aber von Rechtsanwalt Dr Franz H (Vollmacht 30. 8. 1966) vertretener Ehegatte Johann K vor dem Bg Linz - Land zu C 1045/70 wegen Vermögensauseinandersetzung (Wert S 7.071.290.-) einen (General-)Vergleich abgeschlossen, der im wesentlichen die Übereignung der obgenannten Liegenschaften an die Frau vorsah, wobei als Entgelt die Übernahme bestimmter Schulden zur Alleinzahlung und die Einräumung der Dienstbarkeit des lebenslänglichen und unentgeltlichen Fruchtgenußrechtes an allen diesen Liegenschaften festgelegt wurde. Dabei wurde festgehalten, daß die Übergabe und die Übernahme der Liegenschaften in den tatsächlichen Besitz der Elisabeth K am 30. 9. 1970 erfolgt sei. Die gleichzeitige grundbürgerliche Durchführung bezüglich der beiderseits eingeräumten Rechte wurde im Vergleiche nicht bedungen.

Das Erstgericht hat auf Antrag der Elisabeth K mit dem Beschuß vom 29. 9. 1971 auf Grund der Ausfertigung des gerichtlichen Vergleiches vom 2. 10. 1970, C 1045/70, der Erklärung vom 6. 10. 1970, des Bescheides der Bezirksgrundverkehrskommission Gmunden, GV 5398/1 vom 27. 11. 1970, der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Linz, BRP 48.841/70 Rei vom 10. 3. 1971 und des Rangordnungsbescheides TZ 3389/70 des BG Gmunden vom 8. 10. 1970 die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Elisabeth K in der zu TZ 3389/70 angemerkten Rangordnung bewilligt. Eine Zustellung dieses Beschlusses an die Wirtschaftsbank Z ist nicht erfolgt, weil sie nicht erste Satzgläubigerin war.

In dem Grundbuchenantrag wegen Einverleibung des Eigentumsrechtes der Elisabeth K war zunächst auch der Antrag auf Einverleibung der Dienstbarkeit des lebenslänglichen, unentgeltlichen Fruchtgenußrechtes sowie des Belastungs- und Veräußerungsverbotes zugunsten des Johann K enthalten, wurde aber vor Überreichung des Gesuches gestrichen.

Mit dem weiteren Beschuß vom 15. 10. 1971 hat das Erstgericht über den am 12. 10. 1971 gestellten Antrag der Elisabeth K gemäß § 57 Abs 1 GBG bei den betreffenden Liegenschaften die Löschung der bereits angeführten, im Range nach dem Rangordnungsbeschuß TZ 3389/70 vom 8. 10. 1970 zugunsten der Wirtschaftsbank Z aushaltenden Eintragungen bewilligt.

Das Rekursgericht hat den Rekursen der Wirtschaftsbank Z gegen diese Beschlüsse Folge gegeben und sie iS der Abweisung der zugrunde liegenden Anträge der Elisabeth K abgeändert. Es erachtete den von der Wirtschaftsbank Z nach der am 24. 11. 1971 erfolgten Zustellung des Beschlusses vom 15. 10. 1971, TZ 4876/71, am 20. 1. 1972 beim Bezirksgericht eingelangten Rekurs im Hinblick auf die darin enthaltene Anfechtung auch des ihr nicht zugestellten Beschlusses vom 29. 9. 1971, TZ 4603/71, bezüglich beider Entscheidungen für rechtzeitig. Die Legitimation zur Bekämpfung des ersten, der Rekurswerberin nicht zugestellten Beschlusses sah das Rekursgericht in dem besonderen Interesse gegeben, auch den Übergang des grundbürgerlichen Eigentums zu bekämpfen, da dieser Vorgang die Grundlage für die Löschung der eigenen bürgerlichen Rechte der Wirtschaftsbank Z dargestellt habe.

Bezüglich des die Grundlage für die grundbürgerliche Übereignung der gegenständlichen Liegenschaften bildenden gerichtlichen Vergleiches hielt das Rekursgericht eine Unzuständigkeit des BG Linz - Land im Verfahren C 1045/70 nicht für gegeben. Die Vergleichsaufstellung des BG Linz - Land sei zwar eine öffentliche Urkunde iS des § 33 Abs 1 lit b GBG. Sie erweise aber nur, daß am 2. 10. 1970 für Johann K ein ihn vertretender Rechtsanwalt eingeschritten sei. Welcher Nachweis dieser Vollmacht anläßlich des Vergleichsabschlusses dem Gericht erbracht worden sei, sei der Vergleichsaufstellung nicht zu entnehmen. Da das BG Linz - Land dabei einen nicht schon seinem Inhalt nach der Rechtsordnung widersprechenden Vergleich zu beurkunden hatte, wäre die von Johann K dem damals für ihn einschreitenden Vertreter erteilte Bevollmächtigung anläßlich des zu TZ 4603/71 gestellten Antrags nachzuweisen gewesen. Tatsächlich habe aber nur eine Einschreitervollmacht bezüglich Elisabeth K vorgelegen. Nach dem Inhalt des Aktes C 1045/70 des BG Linz - Land sei am 2. 10. 1970 für Johann K ein mit einer Vollmachtsurkunde vom 30. 8. 1966 ausgestatteter Rechtsanwalt eingeschritten. Daß diese Vollmacht auf bestimmte, am 2. 10. 1970 abgeschlossene Geschäfte gelautet habe, sei schlechterdings auszuschließen. Darüber hinaus sei auch nicht ersichtlich, ob die Unterschrift des Johann K auf dieser Vollmachtsurkunde überhaupt beglaubigt gewesen sei. Im Hinblick darauf, daß das Grundgeschäft als Vereinbarung zwischen den Ehegatten der Form eines Notariatsaktes bedurft hätte, müsse aber auch die Vollmacht in Notariatsaktform vorliegen. Nach dem Umfang des Vergleiches einerseits und der kurzen Dauer

der Vergleichstagsatzung andererseits sei offensichtlich die durch § 433 ZPO eröffnete Möglichkeit dazu benutzt worden, das Erfordernis des Notariatsaktes zu umgehen (§ 547 Abs 3 Geo). Nicht ersichtlich sei auch, auf welche Weise die Personengleichheit (Identität) der Elisabeth K dem Gericht nachgewiesen worden sei.

Für den Erfolg des Rekurses entscheidend sei aber auch gewesen, daß im Vergleiche als Entgelt bzw weiteres Entgelt für die Liegenschaftsübereignung seitens der Elisabeth K ihrem Gatten Dienstbarkeiten bestellt wurden und ein Veräußerungs- und Belastungsverbot übernommen wurde. Diesbezüglich habe das Grundbuchansuchen seinem Inhalt nach der Vorschrift des § 97 Abs 1 GBG nicht entsprochen, da um die gleichzeitige Einverleibung des dinglichen Rechtes und der Gegenverpflichtungen, wie sie zufolge der Bezeichnung verschiedener Leistungen als weiteres Entgelt im Vergleiche ausdrücklich bedungen worden seien, nicht angesucht wurde. Der diesbezügliche Teil des Ansuchens sei vor Überreichung gestrichen worden.

Die Berechtigung des Rekurses der Wirtschaftsbank Z gegen den Beschuß vom 15. 10. 1971, TZ 4876/71, sah das Rekursgericht schon durch den Erfolg gegen den Beschuß vom 29. 9. 1971 bestimmt, da Elisabeth K mangels Bewilligung ihres Eigentumseinverleibungsgesuches nicht zum Ansuchen auf Löschung der Zwischeneintragungen befugt erscheine. Dieses Ansuchen sei zwar entgegen der Auffassung der Rekurswerberin fristgerecht erfolgt, weil die Bestimmungen des § 57 Abs 1 GBG nicht dahin verstanden werden könnten, daß um die Löschung der Zwischeneintragungen nur in einer 14tägigen Zeitspanne angesucht werden könne, die mit dem Eintritt der Rechtskraft des Einverleibungsbeschlusses beginne. Es sei dieser Antrag auch schon nach dem Eintragungsbeschuß und vor Eintritt seiner Rechtskraft zulässig, da ja die Frist nur die Möglichkeit verhindern solle, die Unsicherheit des Grundbuchsstandes über die Frist hinauszuschieben. Wohl aber sehe die Bestimmung des § 57 Abs 1 GBG nur die vom Erwerber anzusuchende Löschung sämtlicher lösungsfähiger Zwischeneintragungen vor und räume ihm nicht ein diesbezügliches Wahlrecht ein. Da im vorliegenden Falle keineswegs um die Löschung aller lösungsfähigen Eintragungen angesucht worden sei, sondern allein um die Löschung der zugunsten der Wirtschaftsbank Z erwirkten Eintragungen, könne der von der Rekurswerberin erhobene Vorwurf einer schon mit dem Vergleich gegen sie verfolgten Schädigungsabsicht nicht als unbegründet abgelehnt werden.

Der Oberste Gerichtshof gab den Revisionsrekursen der Elisabeth K und des Johann K Folge und stellte die Beschlüsse des Erstgerichtes wieder her.

### **Rechtliche Beurteilung**

Aus der Begründung:

A. Zum Revisionsrekurs der Elisabeth K:

Dem gemäß § 126 Abs 2 GBG zulässigen Revisionsrekurs kommt Berechtigung zu.

Soweit sich die Rechtsmittelwerberin allerdings gegen die Legitimation der Wirtschaftsbank Z und die Rechtzeitigkeit des von ihr auch gegen den erstgerichtlichen Beschuß vom 29. 9. 1971 erhobenen Rekurses wendet, kann ihr nicht gefolgt werden.

Diese Legitimation zum Rekurs in Grundbuchssachen richtet sich nach § 9 AußStrG (SZ 20/35; EvBl 1951/368 ua, zuletzt 5 Ob 132/69, 5 Ob 267/69). Rekusberechtigt ist nur, wer durch die angefochtene Entscheidung in seinen bucherlichen Rechten verletzt werden kann (ZBI 1934/387 ua, zuletzt 5 Ob 132/69, 5 Ob 267/69, 5 Ob 132/71). Da eine Löschung der zugunsten der Wirtschaftsbank Z erfolgten Zwischeneintragungen, insbesondere der Pfandrechtsvormerkung, nur dann erfolgen konnte, wenn die Voraussetzungen für die Einverleibung des Eigentumsrechtes der Elisabeth K im Zeitpunkte der erfolgten Löschung auch tatsächlich gegeben waren, erscheint die Wirtschaftsbank Z als Pfandgläubigerin für ihre Forderungen in ihren bucherlichen Rechten auch durch den Beschuß vom 29. 9. 1971 betroffen. Es ist ihr daher nicht nur ein unmittelbares Rekursrecht bezüglich der Löschung der Zwischeneintragungen zuzugestehen, sondern auch gegen die bewilligte Eigentumseinverleibung der Elisabeth K als deren Voraussetzung (vgl SZ 10/4). Das Grundbuchsgesetz enthält keine Bestimmung darüber, bis zu welchem Zeitpunkt der durch einen Grundbuchsbeschuß in seinen Rechten Verletzte einen Rekurs einbringen kann, wenn ihm eine Ausfertigung des betreffenden Beschlusses nicht zugestellt worden ist. Das Rekursrecht des nicht verständigten Rekusberechtigten erlischt aber, wie der Oberste Gerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, wenn die Löschung der Einverleibung auch mittels Klage nicht mehr bewirkt werden kann (5 Ob 474/59, 5 Ob 298/60, 5 Ob 191/62; ebenso Bartsch, Grundbuchsgesetz[7], 606). In Anlehnung an die Bestimmung des § 64 GBG muß daher der Rekurs im Fall des

Unterbleibens der Verständigung innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem die angefochtene Einverleibung vor dem Grundbuchsgerichte angesucht worden ist, erhoben werden. Dies ist im vorliegenden Falle geschehen.

Das Rekursgericht ist auch noch zutreffend davon ausgegangen, daß der gerichtliche Vergleich gemäß § 433 ZPO einen vorgeschriebenen Notariatsakt ersetzt (Gschnitzer in Klang[2] IV/1, 250; JBI 1968, 32; JBI 1971, 263).

Was die Bedenken des Rekursgerichtes im Hinblick auf die Bestimmung des § 547 Abs 3 Geo anlangt, so kann dahingestellt bleiben, ob im vorliegenden Fall eine zwischen den Parteien außergerichtlich zustande gekommene Vereinbarung beurkundet und vollstreckbar gemacht werden sollte, weil daraus noch kein Schluß auf die Ungültigkeit des Vergleiches gezogen, diesbezüglich eine scharfe Abgrenzung zum offenkundigen Streitfall kaum gefunden werden und es schließlich auch nicht Sache des Grundbuchsgerichtes sein kann, den Vergleich aus dessen Wortlaut eine diesbezügliche Unterscheidung nicht entnommen werden kann, in dieser Richtung zu überprüfen (vgl Fasching III 843).

Gemäß § 33 Abs 1 lit b GBG kann eine Einverleibung auf Grund der von den Gerichten oder anderen dazu berechtigten Behörden oder Personen aufgenommenen exekutionsfähigen Vergleiche erfolgen. Das Grundbuchsgericht hat dabei zu prüfen, ob die ihm vorgelegte Vergleichsaufstellung ordnungsgemäß beurkundet ist (§ 149 Abs 1 lit b Geo). Eine solche vorschriftsmäßige Aufstellung des Vergleiches lag dem Erstgericht vor. Eine Überprüfung der Vergleichsaufstellung darauf, ob die im Rahmen des Vergleiches aufgetretenen Rechtsanwälte oder sonstigen Bevollmächtigten ihre Bevollmächtigung hinlänglich dargetan hatten, obliegt dem Grundbuchsrichter nicht. Nun ist wohl richtig, daß für die Einverleibung eines Rechtes außer der die Grundlage für die Eintragung bildenden Urkunde auch die Vorlage jener Urkunden erforderlich ist, welche die Legitimation des Ausstellers nachweisen, wenn der Aussteller die Urkunde nicht im eigenen Namen gefertigt hat. Solche Urkunden bilden einen wesentlichen Bestandteil der Haupturkunde und müssen daher auch in der grundbürgerlichen Erledigung ebenso bezogen werden wie die Urkunde, durch die das einzutragende Recht begründet wird. Eine solche Privaturkunde ist etwa die Vollmacht. Eine Einverleibung auf Grund einer vom Machthaber ausgestellten Privaturkunde kann nach § 31 GBG nur dann bewilligt werden, wenn auch die Unterschrift auf der Vollmacht gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Demgegenüber bedürfen öffentliche Urkunden iS des § 33 Abs 1 lit b GBG weder eines Rechtsgrundes noch der Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers noch auch der ausdrücklichen Einverleibungsbewilligung, da sich die diesbezüglichen Bestimmungen des Grundbuchsgesetzes (so auch § 31) nur auf Privaturkunden beziehen (vgl Bartsch, Grundbuchsgesetz[7], 124 f). Im Hinblick darauf kann dem Rekursgericht nicht in der Auffassung beipflichtet werden, die von Johann K dem beim Vergleichabschluß am 2. 10. 1970 für ihn einschreitenden Rechtsanwalt erteilte Vollmacht hätte anläßlich des zu TZ 4603/71 gestellten Ansuchens nachgewiesen werden müssen. Dementsprechend kommen auch die in § 31 Abs 6 GBG festgesetzten Erfordernisse für die Urkunde eines Machthabers im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung. Der Oberste Gerichtshof verkennt nun nicht die bei dieser Rechtsauffassung allfällig erwachsenden Gefahren für den seine Rechte aufgebenden bürgerlich Berechtigten und dessen Gläubiger. Es kann aber im Hinblick auf die gesetzliche Regelung und die Unzulässigkeit der ausdehnenden Interpretation einerseits sowie das Vorliegen von Rechtsbehelfen, wie etwa der Anfechtung des Veräußerungsgeschäftes, der vom Rekursgericht beschrittene Weg nicht als gangbar angesehen werden.

Was die weiteren Abweisungsgründe hinsichtlich des Ansuchens um Eigentumseinverleibung der Elisabeth K anlangt, so erscheint auch die vom Rekursgericht angenommene Verletzung der Bestimmung des § 97 Abs 1 GBG nicht stichhäftig dargetan. Das Vorliegen einer ausdrücklichen oder doch ganz unzweideutigen Bedingung der gleichzeitigen Einverleibung der Gegenverpflichtung (SZ 23/303) kann entgegen der Auffassung des Rekursgerichtes noch nicht deswegen angenommen werden, weil im Vergleich für die Übereignung bestimmter Liegenschaften als Gegenleistung die Übernahme bestimmter Schulden und als "weiteres Entgelt" die Dienstbarkeit des lebenslänglichen unentgeltlichen Fruchtgenüßrechtes eingeräumt wurden. Gerade die beiderseitigen Aufsandungserklärungen bezüglich der eingeräumten Rechte lassen das vollständige Fehlen jedweder Bezugnahme auf die gleichzeitige Eintragung der Verpflichtung und Gegenverpflichtung eindeutig erkennen. Aus der Einheit des Vertrages kann eine solche Bedingung nicht abgeleitet werden (vgl auch Feil, Österreichisches Grundbuchsrecht 307). Soweit in diesem Zusammenhang auf die Streichung des Ansuchens der Elisabeth K wegen Einverleibung der Dienstbarkeit des lebenslänglichen und unentgeltlichen Fruchtgenüßrechtes zugunsten ihres Gatten verwiesen wurde, sollte dies offenbar im Zusammenhang mit der Verletzung der Bestimmung des § 97 GBG stehen und nicht etwa einen Bezug auf einen sichtbaren Mangel der Urkunde iS des § 27 Abs 1 GBG haben, da sich diese Bestimmung ja nicht auf das Grundbuchsgesuch bezieht.

Mit dem Erfolg des Rekurses gegen den Beschuß vom 29. 9. 1971 ist aber auch der hauptsächliche Abweisungsgrund bezüglich des Ansuchens der Elisabeth K auf Löschung der Zwischeneintragungen gemäß § 57 Abs 1 GBG fortgefallen. Soweit das Rekursgericht diesbezüglich weiters noch einen selbständigen Abweisungsgrund darin erblickt, daß im Hinblick auf die nach dem Grundbuchsstand gegebene, weitaus umfangreichere Belastung der Liegenschaften in der Beschränkung des Löschungsgesuches auf die zugunsten der Wirtschaftsbank Z bestehenden Eintragungen eine unzulässige Ausübung eines Wahlrechtes zu erblicken sei und nur alle der Eigentumseinverleibung im Rang nachgehenden Eintragungen von der Löschung umfaßt werden könnten, kann auch hier nicht begepflichtet werden. Gerade aus der in § 57 Abs 1 GBG vorgesehenen Verfristung und damit Verwirkung der Möglichkeit der Löschung von Zwischeneintragungen mit der Konsequenz der Übernahme haftender Belastungen, so auch der Übernahme eines Haftungspfandrechtes gemäß § 1408 ABGB, ist abzuleiten, daß es dem Liegenschaftserwerber unbenommen sein muß, je nach der materiellen Rechtslage und seiner Interessensituation diesbezüglich auch unterschiedliche Dispositionen zu treffen. Soweit das Rekursgericht aus der Vorgangsweise der Ehegatten K eine gegen die Wirtschaftsbank Z gerichtete Schädigungsabsicht wahrnehmen will, mag diese Auffassung vielleicht zutreffen, kann aber die Zulässigkeit des Antrages der Elisabeth K gemäß § 57; Abs 1 GBG nicht entscheidend berühren.

Hingegen ist dem Rekursgericht hinsichtlich seiner Rechtsauffassung bezüglich der Zulässigkeit des Antrages auf Löschung gemäß § 57 Abs 1 GBG nicht nur innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft, sondern auch schon nach dem Eintragungsbeschlusse und vor Eintritt seiner Rechtskraft aus den dargelegten zutreffenden Gründen zuzustimmen (vgl Klang[2] II 381; SZ 14/172).

Da sohin die vom Rekursgerichte aufgezeigten Bedenken gegen die Einverleibung des Eigentumsrechtes der Elisabeth K hinsichtlich der ihr im Vergleiche vom 2. 10. 1970 übereigneten Liegenschaften und der Löschung der die Wirtschaftsbank Z betreffenden Zwischeneintragungen nicht bestehen, waren in Abänderung des angefochtenen Beschlusses die diesbezüglichen beiden Beschlüsse erster Instanz wiederherzustellen.

B. zum Revisionsreklame des Johann K:

Für den Rekurswerber wurde auf Antrag seiner Gattin vom 21. 10. 1971 um Bestellung eines Abwesendheitskurators zufolge unbekannten Aufenthaltes mit Beschuß des BG Gmunden vom 30. 11. 1971 Rechtsanwalt Dr Franz H in der Grundbuchssache TZ 4603/71 des BG Gmunden zum Zustellkurator bestellt. Nach dem Umfange des Ansuchens auf Kuratorbestellung muß dies sohin auch das Recht zur Einbringung eines Rechtsmittels gegen die diesbezügliche Entscheidung umfassen. Der Reklame ist sowohl im Hinblick auf die den Umfang der Vertretungsbefugnis des Kurators als auch im Hinblick auf die Bestimmung des § 126 Abs 2 GBG zulässig. Der Rekurswerber ist als Veräußerer der Liegenschaften iS des § 119 GBG sowie schon deshalb, weil er zu ihrer Übergabe und Übertragung an den Erwerber verpflichtet ist (vgl SZ 24/95), zum Reklame gegen den Beschuß des Rekursgerichtes betreffend die Abweisung des Gesuches um Einverleibung des Eigentumsrechtes der Elisabeth K legitimiert.

Der Reklame ist im Ergebnis auch berechtigt.

Die Rekursausführungen beziehen sich lediglich darauf, die Wirtschaftsbank Z sei zur Anfechtung des erstinstanzlichen Beschlusses vom 29. 9. 1971 nicht legitimiert gewesen, weil ihr aus diesem rechtlichen Nachteil nicht erwachsen seien; sie habe den Reklame zudem verspätet erhoben. Hier ist jedoch auf die Erledigung des Reklames der Elisabeth K zu verweisen, aus der sich ergibt, daß dieses Beschwerdepunkte nicht berechtigt sind. Abgesehen von diesen Erwägungen, kann aber auch eine Reklamefrist nicht in Lauf gesetzt werden, wenn eine Zustellung des angefochtenen Beschlusses nicht erfolgt, sondern nur die damit verfügte bucherliche Eintragung zur Kenntnis des Rekurswerbers gelangt ist. Dem Revisionsreklame war aber aus den gleichen rechtlichen Gründen und Erwägungen, wie sie bereits zum Rechtsmittel der Elisabeth K dargelegt wurden, Folge zu geben.

#### **Anmerkung**

Z45074

#### **Schlagworte**

Beurkundung, Prüfung durch das Grundbuchgericht, Bevollmächtigung, Prüfung durch das Grundbuchgericht, Gerichtlicher Vergleich, Notariatsakt, Grundbuch, Löschung von Zwischeneintragungen, Grundbuchsbeschuß, Reklamefrist, Grundbuchgericht, Prüfung der Beurkundung einer Vergleichsaufstellung, Grundbuchgericht, Prüfung der Bevollmächtigung, Löschung, Zwischeneintragung, Notariatsakt, gerichtlicher Vergleich, Notariatsakt, Vergleich,

Rechtsmittel, Frist in Grundbuchssachen, Rechtsmittelfrist, Grundbuchsbesluß, Rekurs, Frist in Grundbuchssachen, Rekursfrist, Grundbuchsbesluß, Vergleich, Notariatsakt, Vergleichsaufstellung, Prüfung durch das Grundbuchsgericht, Zwischeneintragung, Löschung

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1972:0050OB00119.72.0627.000

**Dokumentnummer**

JJT\_19720627\_OGH0002\_0050OB00119\_7200000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)